



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service du personnel et d'organisation SPO  
Amt für Personal und Organisation POA

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

T +41 26 305 32 52, F +41 26 305 32 49  
www.fr.ch/spo

Information für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

## Unterstützungsbeitrag von 2.50 Franken pro Monat an die Personalverbände

Liebe neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir möchten Sie mit dieser Information nochmals auf die Rechtsgrundlagen des fakultativen Unterstützungsbeitrags zugunsten der Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (<https://www.fede.ch/de>) hinweisen.

Auszug der Rechtsgrundlagen:

### Art. 128a des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG)

Art. 128a Freiwilliger Unterstützungsbeitrag

<sup>1</sup> Die mit unbefristetem Vertrag angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entrichten einen freiwilligen jährlichen Unterstützungsbeitrag zugunsten des Dachverbands des Personals öffentlicher Dienste des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup> Mit diesem Beitrag wird ein Teil der Verwaltungskosten des im Sinne von Artikel 128 als Sozialpartner anerkannten Dachverbands finanziert.

<sup>3</sup> Der Beitrag wird automatisch vom Gehalt abgezogen. Das Einverständnis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird vorausgesetzt, sofern diese oder dieser die Beitragszahlung nicht ausdrücklich ablehnt.

<sup>4</sup> Die Beitragshöhe und die Zahlungsart sowie die Form der Ablehnungserklärung und die Frist für die Einreichung werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

### Verordnung vom 12. Dezember 2006 über den Unterstützungsbeitrag an die Personalverbände, SGF 122.70.18

Art. 4 Modalitäten

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei ihrer Anstellung als Beilage zum Anstellungsvertrag Unterlagen, mit denen sie eine Ablehnungserklärung abgeben können. Die Unterlagen werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Dachverband des Personals öffentlicher Dienste des Kantons Freiburg und dem Amt für Personal und Organisation verfasst.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Ablehnungserklärung innert derselben Frist, die für die Unterzeichnung und Rücksendung ihres Anstellungsvertrags gilt, an die auf den Unterlagen angegebene Adresse schicken. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Ablehnungserklärung eingegangen, so wird der Unterstützungsbeitrag mit Wirkung ab dem Anstellungsdatum erhoben.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können jederzeit eine Ablehnungserklärung abgeben oder eine bestehende Ablehnungserklärung widerrufen. Die entsprechende Mitteilung muss schriftlich an die zuständige Lohnberechnungsstelle erfolgen. In diesem Fall wird der Beitrag ab dem auf die Ablehnungserklärung folgenden Monat nicht mehr erhoben beziehungsweise ab dem auf den Widerruf folgenden Monat erhoben.



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Service du personnel et d'organisation SPO**  
**Amt für Personal und Organisation POA**

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

T +41 26 305 32 52, F +41 26 305 32 49  
[www.fr.ch/spo](http://www.fr.ch/spo)

—

#### Art. 6 Datenschutz

<sup>1</sup> Die Ablehnungs- und Zustimmungserklärungen werden ausschliesslich von den für die Verwaltung der Gehälter des Staatspersonals zuständigen Personen bearbeitet. Zugriff auf die entsprechenden Daten haben nur die Personen, die aufgrund ihrer Funktion Zugriff auf die Lohnverwaltungssoftware haben.

Ohne eine Aktion des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin wird der Unterstützungsbeitrag von monatlich Fr. 2.50 zugunsten der FEDE automatisch vom Lohn abgezogen. Wenn Sie den Unterstützungsbeitrag ablehnen, müssen Sie Ihrer Lohnberechnungsstelle Ihre Wahl mitteilen.

Das Formular ist auf der Website des POA verfügbar (<https://www.fr.ch/de/find/poa> > Formulare > Unterstützungsbeitrag), oder kann bei Ihrer Anstellungsbehörde bezogen werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular muss per Post oder E-Mail zurückgeschickt werden.

Amt für Personal und Organisation (POA)